

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: TVG § 4 (Ausschlußfristen), § 7; Bundesrahmentarif-
vertrag für das Baugewerbe §§ 9, 5 Nr. 8; BGB
§§ 295, 615; KSchG §§ 3, 6; SchwBeschG § 14

Leitsätze:

1. § 7 TVG a.F. enthält eine reine Ordnungsvorschrift, aus deren Verletzung keine Schadenersatzansprüche hergeleitet werden können.
2. Auf § 615 BGB gestützte Lohnansprüche eines Zeitlohnarbeiters werden zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem sie bei Leistung der Dienste fällig geworden wären. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit der Kündigung eines Schwerbeschädigten wegen Schwebens eines Kündigungsschutzprozesses und einer Anfechtungsklage gegen die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung noch nicht festgestellt ist.
3. Die schriftliche Geltendmachung (§ 9 Abs. 1 BRTV-Bau) von Lohnansprüchen setzt voraus, daß die Forderung mindestens annähernd der Höhe nach bezeichnet wird (Bestätigung von BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).
4. In der Erhebung einer Kündigungsschutzklage liegt keine gerichtliche Geltendmachung (§ 9 Abs. 2 BRTV-Bau) von Lohnansprüchen (Bestätigung von BAG AP Nr. 31 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

Aktenzeichen: 5 AZR 124/69

Urteil des BAG vom 8. Januar 1970 LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
8. Januar 1970
gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Januar 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesarichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Döderlein und Döring für Recht erkannt:

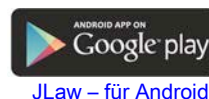
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 19. Dezember 1968 - 7 Sa 269/68 N - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten laut schriftlichem Arbeitsvertrag vom 15. März 1965 als "Haus- oder Lagerverwalter" für das Betriebsgrundstück beschäftigt. Neben einem Wochenlohn von 160,-- DM erhielt er eine Werkswohnung zu einem Mietzins von 55,-- DM monatlich, wobei Nebenkosten wie Wasser usw. von der Firma getragen wurden. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1966 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 18. November 1966. Der Kläger ist Schwerbeschädigter. Die von der Hauptfürsorgestelle zu der Kündigung erteilte Zustimmung hob das Verwaltungsgericht Bayreuth durch rechtskräftiges Urteil auf. Das Arbeitsgericht Bayreuth hat demgemäß durch Urteil vom 28. Dezember 1967 festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung der Beklagten nicht beendet sei. Mit der am 28. Dezember 1967 zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Bayreuth erhobenen Klage nimmt der Kläger die Beklagte unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges auf Fortzahlung des Lohnes vom 18. November 1966 bis 28. Januar 1968 in Anspruch und hat die Zahlung von 10.989,-- DM begehrt.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 2.080,-- DM verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen, da alle bis zum 28. Oktober 1967 entstandenen Ansprüche gemäß § 9 BRTV-Bau verfallen seien. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Mit der Revision begehrt der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von weiteren 8.909,-- DM, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Den Ausführungen des angefochtenen Urteils ist in allen wesentlichen Punkten beizutreten, so daß die Revision keinen Erfolg haben kann.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf den Kläger findet der BRTV-Bau Anwendung, der für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Parteien Kenntnis von diesem Tarifvertrag haben (BAG AP Nr. 30 zu § 4 TVG Ausschlussfristen). Es ist auch unerheblich, ob der Tarifvertrag gemäß § 7 TVG ausgelegt hat. Es handelt sich insoweit nach allgemeiner Meinung um eine reine Ordnungsvorschrift (Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 7 Anm. 2). Deshalb kommt auch der von der Revision wegen Verletzung des § 7 TVG geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht in Betracht (Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, Anm. 3 mit weiteren Nachweisen).

Der Kläger fällt auch unter den persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt. Es war das Bestreben der Tarifvertragsparteien, möglichst den Grundsatz der Tarifeinheit zu wahren (vgl. Protokollnotiz vom 21. Juli 1965, Ziff. 4). Der Kläger gehört nach der Art der ausgeübten Tätigkeit unter § 1 Ziff. XXVIII 4 "Platzarbeiter" und unter Ziff. XXVIII 9 "Magaziner". Nach den im Arbeitsvertrag festgelegten Aufgaben übt er auch eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit aus.

2. Die Vorinstanzen gehen zu Recht auch davon aus, angesichts der erst am 28. Dezember 1967 vorgenommenen Klageerhebung seien die bis 28. Oktober 1967 entstandenen Lohnansprüche verfallen. § 9 BRTV-Bau enthält zwei Fristen:

a) Zunächst müssen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis binnen zwei Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei erhoben werden. Die eingeklagten Ansprüche des Klägers beruhen auf § 615 BGB. Der Annahmeverzug der Beklagten ist zwar deshalb eingetreten, weil in der Erhebung der Kündigungsschutzklage seitens des Klägers zugleich ein wörtliches Angebot der Arbeitsleistung i.S. des § 295 BGB gesehen werden kann. Höchst zweifelhaft ist es aber schon, ob die Kündigungsschutzklage, bei der es um den Bestand des Arbeitsverhältnisses als solchen geht, zu-



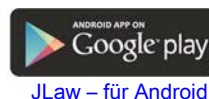
gleich eine schriftliche Geltendmachung der nach § 615 BGB gegebenen Lohnansprüche i.S. des § 9 Abs. 1 BRTV-Bau beinhaltet. Zwar hat der Vierte Senat in der Entscheidung BAG 14, 156 = AP Nr. 23 zu § 615 BGB es für möglich erachtet, in der Erhebung einer Kündigungsschutzklage zugleich eine Geltendmachung von Lohnansprüchen zu sehen, so daß eine entsprechende tarifliche Verfallklausel nicht Platz greife. Abgesehen davon, daß es sich aber in dem genannten Urteil um eine Verfallklausel handelte, bei der nur eine schlichte Geltendmachung der Ansprüche ohne jede Form verlangt wurde, hat der Vierte Senat in der gleichen Entscheidung weiter ausgeführt, der Arbeitgeber müsse aber erkennen können, inwieweit noch Forderungen erhoben würden. In dem hier vorliegenden Fall hat der Kläger nichts dafür vorgetragen, daß im Rahmen der Kündigungsschutzklage oder auch in den beiden von ihm erwähnten Schreiben an die Beklagte vom 23. Januar und 14. Juni 1967 irgendeine Substantiierung der Lohnansprüche gemäß § 615 BGB erfolgt sei. Der Kläger muß sich anderweitigen Verdienst auf Grund des § 615 Satz 2 BGB anrechnen lassen. Außerdem würde bei Zahlung von Arbeitslosengeld ein Forderungsübergang auf die Bundesanstalt gemäß § 186 AVAVG in Betracht gekommen sein. Die Geltendmachung von Lohnansprüchen i.S. des § 9 Abs. 1 BRTV-Bau setzt voraus, daß die erhobenen Forderungen wenigstens annähernd der Höhe nach beziffert werden, damit sich die Gegenseite über ihr weiteres Verhalten schlüssig werden kann (BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

Die auf § 615 BGB beruhenden Lohnansprüche des Klägers sind auch nach Ablauf der jeweiligen Arbeitswoche alsbald so fällig geworden, als ob die Dienste wirklich geleistet worden wären (BAG 14, 156 = AP Nr. 23 zu § 615 BGB; BAG AP Nr. 31 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Es bedurfte - da die Höhe des Wochenlohnes grundsätzlich feststand - auch keiner Abrechnung seitens der Beklagten auf Grund des § 5 Ziff. 8 BRTV-Bau, um die Fälligkeit der Ansprüche herbeizuführen, zumal die Beklagte von der Be-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

endigung des Arbeitsverhältnisses ausging. Infolgedessen kann sich der Kläger auch nicht auf Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts berufen, die eine Fälligkeit von Ansprüchen solange ausschließen, als die Höhe der Forderungen dem Anspruchsberechtigten nicht bekannt ist (BAG 9, 296; 11, 150 = AP Nr. 5, 27 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; BAG AP Nr. 33, aaO; die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile vom 18. Januar 1969 - 3 AZR 451/67 - und 4. November 1969 - 1 AZR 141/69 -).

b) Abgesehen davon enthält § 9 Abs. 2 BRTV-Bau eine weitere Frist für den Fall, daß die Gegenpartei den Anspruch ablehnt, oder sich innerhalb von zwei Wochen nicht äußert. Dann muß nunmehr binnen zwei Monaten der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden. Die Verfallklausel des BRTV-Bau verlangt also weitere Maßnahmen des Anspruchsberechtigten, die über die zunächst geforderte schriftliche Geltendmachung noch hinausgehen. Wegen der besonderen Verhältnisse in der Bauwirtschaft soll alsbald Klarheit darüber geschaffen werden, welcher Ansprüche die Arbeitsvertragsparteien sich nicht nur berühren, sondern welche Ansprüche sie sogar im Klagewege durchsetzen wollen. Die in § 9 Abs. 2 BRTV-Bau zur Vermeidung des Verfalls vorgeschriebene gerichtliche Geltendmachung auch von Lohnansprüchen gem. § 615 BGB, deren Höhe zunächst völlig offen ist, kann nicht schon in der Erhebung einer Kündigungsschutzklage gesehen werden, die einen anderen Streitgegenstand hat (BAG AP Nr. 31 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Es kann sein, daß von einem Arbeitnehmer, der sich gegen eine ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung durch Erhebung einer Kündigungsschutzklage wendet, Lohnansprüche nur zum Teil oder überhaupt nicht geltend gemacht werden können, z.B. wegen Anrechnung anderweitigen Verdienstes oder wegen Zahlung von Arbeitslosengeld, obwohl sich der Arbeitgeber an sich in Annahmeverzug befindet. Von diesen Umständen weiß der Arbeitgeber bei Beginn und noch während der Dauer des Kündigungsschutzprozesses oft nichts. Entgegen dem Wortlaut und Sinn des § 9 BRTV-Bau bliebe er längere Zeit im Unklaren darüber, welche



Lohnansprüche noch auf ihn zukommen, wenn man die Erhebung einer Kündigungsschutzklage als gerichtliche Geltendmachung auch eines Lohnzahlungsanspruches aus § 615 BGB genügen lassen wollte. Der Arbeitnehmer ist also durch die tarifliche Verfallklausel gezwungen, alsbald auch Lohnklage zu erheben, sollen seine Ansprüche nicht verfallen.

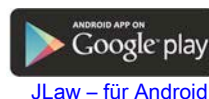
Das bringt allerdings ein erhebliches Kostenrisiko mit sich, das der Gesetzgeber für den Kündigungsschutzprozeß selbst durch die Sondervorschrift des § 12 Abs. 7 ~~KSchG~~ ^{ArbGG} gerade vermeiden wollte. Der Senat sieht sich aber nicht in der Lage, aus den zuletzt erwähnten Gründen von der Anwendung des § 9 BRTV-Bau aus Billigkeitsgründen abzusehen. Wenn Tarifvertragsparteien in Kenntnis der Probleme selbst lange Jahre an dem Wortlaut einer so strengen und eindeutigen Verfallklausel wie der des § 9 BRTV-Bau unverändert festhalten, so sind die Gerichte nicht befugt, von ihrer Anwendung im Einzelfall wegen etwa fehlender Zweckmäßigkeit oder Billigkeit abzusehen (vgl. BAG 7, 155 [159] = AP Nr. 3 zu § 2 TVG). Die kurzen Fristen des § 9 BRTV-Bau verstoßen jedenfalls nicht gegen zwingende allgemeine Rechtsgrundsätze (BAG AP Nr. 30 zu § 4 TVG Ausschußfristen).

3. Eine abweichende Beurteilung rechtfertigt sich im vorliegenden Fall schließlich auch nicht durch den Umstand, daß der Kläger Schwerbeschädigter ist und seine Kündigung der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedurfte, die zwar erteilt, aber im Wege der verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage wieder beseitigt wurde, so daß die Kündigung im Ergebnis schon aus diesem Grunde unwirksam war. Zwar beruht das der Kündigungsschutzklage stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts mit auf einem vorgreiflichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, so daß über die Kündigungsschutzklage - ist sie nicht schon aus anderen Gründen gerechtfertigt - erst entschieden werden kann, wenn rechtskräftig feststeht, ob die Hauptfürsorgestelle einer Kündigung gemäß § 14 SchwBeschG zugestimmt hat oder nicht. Diese nach dem eindeutigen Gesetzeswort-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

laut gegebene Zweispurigkeit der Zuständigkeiten und des gerichtlichen Verfahrens bei der Kündigung eines Schwerbeschädigten rechtfertigt aber nicht eine modifizierte Anwendung des § 9 BRTV-Bau.

Einmal wird auch bei einem Schwerbeschädigten nicht die Fälligkeit der sich aus § 615 BGB ergebenden Lohnansprüche hinausgeschoben. Zwar hängt das Bestehen von Lohnzahlungsansprüchen von der Wirksamkeit der Kündigung ab. Über diese Wirksamkeit entscheidet letzten Endes das Arbeitsgericht, und zwar, vom Fall der gerichtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses abgesehen, nicht durch konstitutives, sondern durch deklaratorisches, die wahre Rechtslage nur wiedergebendes Urteil. Bei der Entscheidung der Hauptfürsorgestelle über die Zustimmung zu einer Kündigung handelt es sich zwar, außer den Fällen des § 18 SchwBeschG, um eine Ermessensentscheidung der Verwaltung (BVerwGE 8, 46 = AP Nr. 16 zu § 14 SchwBeschG). Die Kündigung selbst unterliegt aber der Beurteilung der Arbeitsgerichte und ihre Prüfung der Wirksamkeit der Kündigung ist zum Teil unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmen als die der Verwaltungsbehörde. Eine echte Vorgreiflichkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung besteht nur, wenn das Arbeitsgericht lediglich auf Grund der rechtswirksam versagten Zustimmung zur Kündigung eines Schwerbeschädigten dazu gelangt, der Kündigungsschutzklage stattzugeben. Aber auch in einem derartigen Fall hat das arbeitsgerichtliche Urteil nur feststellende Wirkung und führt nicht zu einer Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts der Lohnansprüche.

Zum anderen ist eine alsbaldige gerichtliche Geltendmachung der Lohnansprüche nicht etwa deshalb sinnlos, weil der Kündigungsschutzprozeß des Schwerbeschädigten erst nach Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Frage der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle entschieden werden kann. § 9 Abs. 2 BRTV-Bau soll und kann nach dem eindeutig ausgedrückten Willen der Tarifpartner nur sicherstellen, daß streitig gebliebene



Ansprüche alsbald den Gerichten unterbreitet, aber nicht, daß sie auch alsbald entschieden werden. Auch in den Fällen der vorliegenden Art hat die Verfallklausel des § 9 Abs. 2 BRTV-Bau den Sinn, daß die noch streitigen Ansprüche demnächst durch gerichtliche Geltendmachung dem Anspruchsgegner eindeutig offengelegt und ihm gegenüber weiterverfolgt werden, so daß die in Anspruch genommene Partei auf eine Sicherung der Beweise bedacht sein kann, falls sie die Ansprüche nicht doch noch anerkennen will.

gez. Dr. Schröder

Döring

Dr. Auffarth

Dr. Döderlein

Siara



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)